

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. November 1953

Nummer 66

Datum	Inhalt	Seite
19. 11. 53	Gesetz über Änderungen auf dem Gebiete des Besoldungsrechts und der Polizeihaushalte aus Anlaß der Neuordnung der Polizei	393
10. 11. 53	Zweites Gesetz zur Änderung des Volksschulfinanzgesetzes vom 2. Dezember 1936 (Gesetzsamml. S. 161) und der Verordnung zur Durchführung des Volksschulfinanzgesetzes vom 2. Dezember 1936 (Gesetzsamml. S. 161) vom 24. März 1937 (Gesetzsamml. S. 24)	393
12. 11. 53	Erlaß des Ministerpräsidenten über die Vorbereitung der Vorschläge für die Verleihung des Grubenwehr-Ehrenzeichens Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen	394
16. 11. 53	Betrifft: Schließung der in Bochum-Langendreer und Düsseldorf-Benrath bestehenden Nebenstellen der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen mit Ablauf des 31. Dezember 1953	394

**Gesetz  
über Änderungen auf dem Gebiete des Besoldungs-  
rechts und der Polizeihaushalte aus Anlaß der  
Neuordnung der Polizei.**

Vom 10. November 1953.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen,  
das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die dem Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 — RGBI. I S. 349 — als Anlage beigefügten Besoldungsordnungen A (aufsteigende Gehälter-) und B (feste Gehälter) werden aus Anlaß der Neuordnung der Polizei durch das Gesetz über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. August 1953 — GV. NW. S. 330 — wie folgt geändert:

1. Es wird eingefügt:

a) in Besoldungsgruppe A 1 a:  
„Polizeipräsidenten in Polizeibereichen mit mehr als 400 000 bis 600 000 Einwohnern“

b) in Besoldungsgruppe A 1 b:  
„Polizeipräsidenten in Polizeibereichen mit mehr als 300 000 bis 400 000 Einwohnern  
Schutzpolizeidirektoren“

c) in Besoldungsgruppe A 2 b:  
„Direktor des Landeskriminalamts  
Direktor der Wasserschutzpolizei  
Polizeidirektoren in Polizeibereichen mit mehr als 200 000 bis 300 000 Einwohnern“

d) in Besoldungsgruppe A 2 c 1:  
„Polizeidirektoren in Polizeibereichen mit mehr als 100 000 bis 200 000 Einwohnern“

e) in Besoldungsgruppe A 2 c 2:  
„Regierungsräte als Leiter der Polizeiämter“

f) in Besoldungsgruppe B 9:  
„Polizeipräsidenten in Polizeibereichen mit mehr als 600 000 Einwohnern sowie in Bonn“

2. Es wird gestrichen:

a) in Besoldungsgruppe A 1 a:  
„Polizeidirektoren in Polizeibereichen mit mehr als 500 000 Einwohnern“

b) in Besoldungsgruppe A 1 b:

„Polizeidirektoren, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 1 a.“

§ 2

Der Innen- und der Finanzminister werden ermächtigt, für das auslaufende Rechnungsjahr 1953 in den Resthaushalten der bisherigen Stadtkreis- und Regierungsbezirks-polizeibehörden

- a) die erforderlichen zusätzlichen Planstellen für Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren und Leiter der Polizeiämter sowie deren Stellvertreter auszubringen und
- b) den Stellenbedarf für den Polizeivollzugsdienst neu festzusetzen.

Die bisherigen Sollstärken der Stadtkreis- und Regierungsbezirkspolizeibehörden dürfen nicht überschritten werden.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1953 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. November 1953.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Arnold

Der Finanzminister:

Dr. Flecken

— GV. NW. 1953 S. 393.

**Zweites Gesetz  
zur Änderung des Volksschulfinanzgesetzes vom  
2. Dezember 1936 (Gesetzsamml. S. 161) und der  
Verordnung zur Durchführung des Volksschulfinanz-  
gesetzes vom 2. Dezember 1936 (Gesetzsamml. S. 161)  
vom 24. März 1937 (Gesetzsamml. S. 24).**

Vom 10. November 1953.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Volksschulfinanzgesetz vom 2. Dezember 1936 (Gesetzsamml. S. 161) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Volksschulfinanzgesetzes vom 25. Mai 1950 (GV. NW. S. 115) und die Verordnung zur Durchführung des Volksschulfinanzgesetzes vom 2. Dezember 1936 (Gesetzsamml. S. 161) vom 24. März 1937 (Gesetzsamml. S. 24) werden wie folgt geändert:

## § 1

§ 14 erhält folgende Fassung:

(1) Der Staatsbeitrag beträgt fünfundseitig vom Hundert der Dienst- und Versorgungsbezüge, Notstandsbeihilfen und Unterstützungen der Lehrer (§ 11 a—e).

(2) Bei der Berechnung des auf die Dienstbezüge entfallenden Teiles des Staatsbeitrags werden zugrunde gelegt,

a) für die Volksschulen die Dienstbezüge für soviel Schulstellen, wie erforderlich sind, wenn auf je eine Schulstelle in der Gemeinde

im Rechnungsjahr 1953	48 Kinder,
im Rechnungsjahr 1954	46 Kinder,
im Rechnungsjahr 1955	44 Kinder,
im Rechnungsjahr 1956	42 Kinder

gerechnet werden.

Vorbehaltlich einer anderweitigen gesetzlichen Regelung wird der Kultusminister ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister durch Rechtsverordnung die Maßzahl für das Rechnungsjahr 1957 und die folgenden Rechnungsjahre so festzusetzen, daß die im § 3 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 (GV. NW. S. 61) geforderte durchschnittliche Klassensstärke von 40 gewährleistet wird.

b) für die Hilfsschulen die Dienstbezüge für soviel staatlich genehmigte Hilfsschulstellen, wie erforderlich sind, wenn auf je eine Schulstelle in der Gemeinde 25 Kinder gerechnet werden.

Es sind die Kinderzahlen und die Schulstellenzahlen am 15. Mai vor Beginn des Rechnungsjahres zugrunde zu legen.

(3) Bei der Berechnung der Schulstellen ist in den Gemeinden mit nicht mehr als sieben Volksschulstellen oder mit nicht mehr als drei Hilfsschulstellen die Anzahl der Schulkinder auf die nach Abs. 2 geltenden Zahlen oder ein Vielfaches dieser Zahlen aufzurunden; sonst ist auf die jeweiligen Zahlen oder ein Vielfaches davon abzurunden.

## § 2

§ 16 erhält folgende Fassung:

Soweit in der Gemeinde mehr Schulstellen vorhanden sind, als nach den in § 14 genannten Zahlen erforderlich wären (Mehrstellen), haben die Gemeinden für diese Stellen nach den Kinderzahlen und den Schulstellenzahlen am 15. Mai des Vorjahres neben den Stellenbeiträgen (§ 15) einen Sonderbeitrag in Höhe des zweieinhalbischen Stellenbeitrags zu zahlen.

## § 3

§ 6 Abs. 2 Ziff. c der Verordnung zur Durchführung des Volksschulfinanzgesetzes vom 2. Dezember 1936 (Gesetzsammel. S. 161) vom 24. März 1937 (Gesetzsammel. S. 24) erhält folgende Fassung:

c) Schulkinder, die aus einer Gemeinde gastweise der Schule einer anderen Gemeinde zugewiesen sind, werden in der Gemeinde gezählt, in der sie die Schule besuchen.

## § 4

Das Gesetz tritt am 1. April 1953 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. November 1953.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:  
Arnold.

Der Kultusminister:  
Teutsch.

— GV. NW. 1953 S. 393.

## Erlaß

des Ministerpräsidenten über die Vorbereitung der Vorschläge für die Verleihung des Grubenwehr-Ehrenzeichens.

Vom 12. November 1953.

Auf Grund des § 1 der Durchführungsbestimmungen des Bundespräsidenten zum Erlaß über die Stiftung des Grubenwehr-Ehrenzeichens vom 14. Juli 1953 (BGBI. I S. 663) bestimme ich folgendes:

## § 1

Anregungen zu Vorschlägen nach § 1 und Anträge nach § 3 der Durchführungsbestimmungen sind dem zuständigen Bergamt zuzuleiten.

## § 2

Das Bergamt prüft den Sachverhalt und führt die erforderlichen Ermittlungen durch. Wenn eine Verleihung angeregt wird, führt es auch eine Stellungnahme der zuständigen Kommunalbehörde zu der Persönlichkeit des Auszuzeichnenden herbei. Der Stellungnahme ist ein Führungszeugnis anzuschließen.

## § 3

Das Ermittlungsergebnis ist mit einer Äußerung über die in Betracht kommende Stufe des Grubenwehr-Ehrenzeichens auf dem Dienstweg dem Minister für Wirtschaft und Verkehr vorzulegen, der den Vorschlag vorbereitet.

## § 4

Das Ehrenzeichen wird, soweit nicht ich selbst oder der Minister für Wirtschaft und Verkehr es aushändigen, durch den Bergbaupräsidenten, den Leiter des Bergamtes oder deren Stellvertreter überreicht.

Düsseldorf, den 12. November 1953.

Der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen:  
Arnold.

— GV. NW. 1953 S. 394.

Bekanntmachung der Landeszentralbank  
von Nordrhein-Westfalen.

Betrifft: Schließung der in Bochum-Langendreer und Düsseldorf-Benrath bestehenden Nebenstellen der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen mit Ablauf des 31. Dezember 1953.

Die in Bochum-Langendreer und Düsseldorf-Benrath bestehenden Nebenstellen der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen werden mit Ablauf des

31. Dezember 1953

geschlossen werden. Vom 2. Januar 1954 an werden die Aufgaben der Nebenstellen von den Zweigstellen der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen in Bochum bzw. Düsseldorf übernommen werden.

Düsseldorf, den 16. November 1953.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:  
Geiselhart.

Braune.

— GV. NW. 1953 S. 394.

## Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.